



# **Richtlinie der Stadt Königsbrunn zur Qualifizierung und Förderung von Kindertagespflegepersonen**

**vom 15.07.2025  
Inkrafttreten 01.09.2025**

Änderung vom	geänderte Bestimmung	Wirkung vom



# **Richtlinie der Stadt Königsbrunn zur Qualifizierung und Förderung von Kindertagespflegepersonen**

## **Präambel**

Die Kindertagespflege stellt eine gleichrangige Säule des Betreuungs- und Bildungsangebots in Bayern dar. Sie bietet insbesondere für die Altersgruppe von 1 – 3 Jährigen eine attraktive Alternative zu einer Kindertageseinrichtung.

Die Stadt Königsbrunn fördert die Qualifizierung weiterer Kindertagespflegepersonen im Stadtgebiet und gewährt weitere Leistungen, um die Betreuung Königsbrunner Kinder zu unterstützen.

Alle Leistungen, die in dieser Richtlinie aufgeführt sind, sind freiwillige Leistungen der Stadt Königsbrunn.

## **§ 1**

### **Umfang der Förderung**

(1) Die Stadt Königsbrunn fördert neben der Qualifizierung und der Erstausrüstung auch die daran anknüpfende Tätigkeit von Kindertagespflegepersonen:

a.) Die Stadt gewährt zur Sicherung der Plätze für Königsbrunner Kinder einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 25,00 Euro je Kind.

b.) Die Stadt erstattet die Kosten des Lehrgangs zur Qualifizierung als Voraussetzung für die Erlangung der Pflegeerlaubnis in Höhe von derzeit 130,00 Euro (Grundkurs + Aufbaukurs), nachrangig zu anderen fördernden Institutionen.

c.) Die Stadt erstattet einmalig 50% der Kosten, maximal jedoch 1.000 Euro, für die Erstausrüstung (Betten, Hochstühle, Krippenwagen, o.ä.)

## **§ 2**

### **Voraussetzung der Leistungsgewährung**

(1) Um Leistungen nach dieser Richtlinie zu erhalten ist die Tätigkeit als Tagespflegeperson in Königsbrunn auszuüben.

(2) Kindertagespflegepersonen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kinder betreuen, die mit Hauptwohnsitz in Königsbrunn gemeldet sind, erhalten nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a.) den monatlichen Zuschuss je Kind, wenn die Mindestbetreuungszeit von 10 Wochenstunden gewährleistet ist.

(3) Um die einmaligen Förderungen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe b.) und/oder c.) in Anspruch zu nehmen, muss die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit nach Inkrafttreten der Richtlinie erstmalig im Stadtgebiet Königsbrunn aufnehmen. Sollte die Tätigkeit vor Ablauf von 2 Jahren aufgegeben werden, ist die Förderung anteilig, d. h. 1/24 für jeden nicht geleisteten Monat, zurück zu zahlen.



### **§ 3**

#### **Auszahlung der Zuwendung, Erstattung der Auslagen**

(1) Die Auszahlung des laufenden Zuschusses erfolgt monatlich. Die Zahlung beginnt frühestens zum 01.11. eines jeden Betreuungsjahres.

(2) Die Bezuschussung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag und Vorlage der erforderlichen Unterlagen (Pflegerlaubnis des Landratsamtes, Bescheid der wirtschaftlichen Jugendhilfe, Rechnungen, o.ä.)

### **§ 4**

#### **Mitwirkungspflichten**

(1) Die Tagespflegepersonen sind verpflichtet jegliche Änderungen, die zu einer Änderung der laufenden Zuschusshöhe oder einer Rückzahlungsverpflichtung nach § 2 Absatz 3 Satz 2 führen könnten, unverzüglich mitzuteilen.

(2) Wird eine Änderung nicht oder nicht unverzüglich mitgeteilt, kann die Stadt die gewährten Zuwendungen zurückfordern.

### **§ 5**

#### **Datenverarbeitung**

Die Kindertagespflegepersonen haben sicherzustellen, dass die Stadt Königsbrunn im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben nach dieser Richtlinie, die hierfür notwendigen personenbezogenen Daten, wie unter anderem Nachname, Vorname, Wohnort, Geburtsdatum, wöchentliche Betreuungsstunden und Betreuungszeitraum der Kinder, zum Zwecke der Förderung der Kindertagespflegepersonen nach dieser Richtlinie erheben, verwenden und weiterverarbeiten darf. Zum Zwecke der Gewährung einer Zuwendung im Rahmen der Förderung nach dieser Richtlinie ist die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich. Sie erfolgt auf der Grundlage dieser Richtlinie gemäß Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e.) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) – Verordnung (EU) 2016/679 vom 27.04.2016 – in Verbindung mit dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG) vom 15.05.2018, gültig ab 25.05.2018.

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 01.09.2025 in Kraft. Sie endet mit Ablauf vom 31.08.2028.

Königsbrunn,  
Stadt Königsbrunn

Franz Feigl  
Erster Bürgermeister

